

Einerseits wurde die Justiz durch die Einführung neuer Strafarten dahin gedrängt, die moralisch-politische Kraft der Gesellschaft in den Kampf gegen die Straftaten einzubeziehen, da die Wirksamkeit des öffentlichen Tadels und anderer Maßnahmen offensichtlich von der Haltung des Kollektivs zu einem derartigen, von dem Verurteilten begangenen Delikt abhing. Vielzählige Methoden der stärkeren Einbeziehung der Werk tätigen in die Ermittlung und das Verfahren und neue Formen der Rechtspropaganda, der Mobilisierung der Gesellschaft wurden gesucht und angewendet.

Andererseits aber wurde die überlebte, spezifisch strafrechtliche Gepflogenheit der spontanen, isolierten Einzelbehandlung von Fällen konserviert. Das Ergebnis der theoretischen Unklarheit über den notwendigen planmäßigen Einsatz des Strafrechts als Instrument der Organisierung der bewußten Kraft der Volksmassen gegen die hemmenden Faktoren waren eine gewisse Unsicherheit über den Einsatz der strafrechtlichen Mittel und Unklarheit über das Ziel und die Notwendigkeit dieses Einsatzes, die zu Erscheinungen operativer Geschäftigkeit und zu einem erneuten Dualismus zwischen Rechtsprechung und politischer Massenarbeit führten.⁵⁷

Die Organisierung des Sieges des Sozialismus, die gewaltige ökonomische Weiterentwicklung und die revolutionäre Umwälzung im Denken der Menschen können allein unter staatlicher Führung erfolgen. Da das Wesen der Vervollkommnung der sozialistischen Leitungstätigkeit darin besteht, „immer stärker die Gesetzmäßigkeit der Entwicklung selbst in diese einfließen zu lassen, indem sie sich so als Instrument der Organisierung des sozialistischen Aufbaus, der gesellschaftlichen Bewußtheit, der gesellschaftlichen Initiative und Aktivität der Massen immer weiter vervollkommenet“,⁵⁸ setzt die Wende in der Arbeitsweise der Strafjustiz zunächst eine marxistisch-leninistische Klärung des dialektischen Wesens des Strafrechts, seiner eigentlichen objektiven gesellschaftlichen Rolle voraus: Es wird offensichtlich, daß der Grundsatz: „Ohne revolutionäre Theorie keine revolutionäre Praxis“ auch für die Arbeit der Justiz gilt, daß ohne die Überwindung rechtsformalistischer Lehren und die ständige Vertiefung und Konkretisierung der sozialistischen Theorie des Strafrechts keine sozialistische Strafrechtspraxis möglich ist. Die Entfaltung der sozialistischen Praxis ist der volle Sieg der

57. Vgl. J. Renneberg, „Das Strafrecht auf den Boden der Dialektik und der gesellschaftlichen Praxis stellen!“, S. 26 f.; J. Streit, „Bemerkungen zur Konzeption über die zukünftige Arbeit der Justizorgane“, Neue Justiz, 1959, S. 471.

58. K. Polak, „Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945 bis 1958“, in: Staat und Recht, 1958, Heft 9, S. 853 (863).